

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/23149 –**

Die militärische Aufrüstung der Türkei im maritimen Bereich und die Rolle Deutschlands

Vorbemerkung der Fragesteller

Immer wieder zweifelte der türkische Staatspräsident Recep Tayyip Erdogan in den letzten Jahren die Grenzziehung zwischen Griechenland und der Türkei von 1923 an. Dabei bemängelte er, dass in Lausanne die griechischen Inseln „weggegeben“ wurden, die so nah vor der türkischen Küste liegen, „dass wir eure Stimmen hören können, wenn ihr herüberruft“. Und weiter: „Diese Inseln gehörten uns. Wir haben dort Werke, Moscheen und eine Geschichte.“ Der Vertrag von Lausanne sei „kein unanfechtbarer Text, keinesfalls ist er ein heiliger Text.“ (<https://www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-erdogan-stellt-griechisch-tuerkische-grenze-in-frage-1.3265087>).

Die bestehende Grenzziehung zwischen Griechenland und der Türkei ist Folge des griechisch-türkischen Krieges von 1919 bis 1922, in dessen Folge 1923 zwischen den Siegermächten des Ersten Weltkriegs und der türkischen Führung unter Mustafa Kemal Atatürk der Vertrag von Lausanne abgeschlossen wurde und u. a. die aktuelle Landesgrenze der Türkei sowohl im Osten als auch im Westen des Landes festlegte (dpa vom 22. November 2016).

Artikel 12 des Vertrags von Lausanne bestimmt, dass zum türkischen Territorium nur die Inseln gehören, die innerhalb einer 3-Meilen-Zone vor der kleinasiatischen Küste liegen; als Ausnahmen werden explizit Imbros, Tenedos und die Rabbit Islands (Tavsan adalari) genannt. Die Inseln Lemnos, Samothrace, Mytilene, Chios, Samos und Nikaria wurden als zugehörig zu Griechenland bestätigt (https://wwi.lib.byu.edu/index.php/Treaty_of_Lausanne). In Artikel 15 wurde der Verzicht der Türkei auf die Inseln Stampalia (Astrapalia), Rhodes (Rhodos), Calki (Kharki), Scarpanto, Casos (Casso), Piscopis (Tilos), Misiros (Nisyros), Calimnos (Kalymnos), Leros, Patmos, Lipsos (Lipso), Simi (Symi), and Cos (Kos), die durch Italien besetzt waren, sowie die unabhängige Insel Castellorizzo (Castelrosso) zugunsten Italiens festgelegt. Als Italien mit dem Pariser Vertrag von 1947 die Inselgruppe an Griechenland abtrat, gingen gemäß Artikel 14 diese Inseln sowie die anliegenden Inseln an Griechenland über (<http://www.verfassungen.eu/it/frieden47-i.htm>). Mit Artikel 14 des Pariser Vertrages von 1947 ging der Besitzstand Italiens, wie er in dem am 28. Dezember 1932 von der Türkei und Italien unterzeichneten gemeinsamen Protokoll vereinbart war, in den Besitzstand Griechenlands über. Das schließt die

Insel Imia (Kardak) ein, die unter den 37 Referenzpunkten zur Festlegung der Seegrenze als Punkt 30 aufgelistet ist (<http://www.hri.org/MFA/foreign/bilateral/italtunc.htm>).

Entsprechend betrachtet Griechenland die Felseninseln zu ihrem Staatsgebiet. Die Türkei sieht, frühestens seit 1985, in den von ihr Kardak genannten Inseln eine Grauzone. Denn türkische Seekarten von 1985 sehen die Inseln noch im griechischen Staatsgebiet (<https://www.heise.de/tp/features/Alarmzustand-in-Griechenland-und-Zypern-4447693.html>).

Im Jahr 1987 kam es zu einer schweren Ägäis-Krise. Anlass waren seismologische Untersuchungen des türkischen Forschungsschiffs „Sismik“ nahe den griechischen Inseln Limnos und Lesbos (<https://taz.de/!1868467/>). 1996 folgte die sogenannte Imia-Krise. Auf dem Höhepunkt dieser Krise hatten türkische Pioniere die Insel besetzt und ein griechischer Marinehubschrauber kam unter ungeklärten Gründen zum Absturz (<https://www.heise.de/tp/features/Alarmzustand-in-Griechenland-und-Zypern-4447693.html>). Mitte Februar 2018 rammte die türkische Küstenwache ein vor Imia liegendes griechisches Patrouillenboot, offenbar in der Absicht, es zu versenken. Auch da war Hintergrund die Behauptung der Türkei, die Imia-Inseln gehörten zur Türkei. Die Türkei erhebt Ansprüche auf mindestens 18 griechische Ägäisinseln (<https://www.swp.de/politik/inland/konflikt-in-der-aegaeis-droht-zu-eskalieren-25145364.html>).

Zusätzliche Konflikte zwischen Griechenland und der Türkei entzündeten sich auch infolge der völkerrechtswidrigen Besetzung des Nordens der Republik Zypern 1974 und der Nichtanerkennung der Republik Zypern durch die Türkei. Zudem wurden vor Jahren große Gasvorkommen unter dem Meer rund um Zypern entdeckt, die die Regierung der Republik Zypern nun ausbeuten will. Daraufhin hatte die Türkei im Jahr 2019 ein Forschungsschiff in zyprische Gewässer geschickt, was nicht nur von Griechenland, sondern auch von der EU verurteilt wurde (<https://www.derstandard.de/story/2000119345327/warum-im-oestlichen-mittelmeer-die-kriegsgefahr-steigt>).

Die Bundesrepublik Deutschland war einer der wichtigsten Lieferanten von Waffen, Ausrüstung und Technologie, sowohl für die griechischen als auch für die türkischen Sicherheitskräfte. Beide nutzen in Deutschland gekaufte U-Boote der Klassen 209 und 214, beide fahren MEKO-Fregatten von Blohm + Voss, beide haben Leopard-Panzer von Krauss-Maffei Wegmann, und die Sicherheitskräfte sind in beiden Ländern mit Gewehren und Maschinenpistolen von Heckler & Koch ausgestattet, die in deutscher Lizenz produziert werden (<https://www.bits.de/public/pdf/Ruestungsexport-Migrationsabwehr.pdf>, S. 14).

Allein seit 2002 genehmigte die Bundesregierung Rüstungsexporte in die Türkei im Wert von ca. 2,6 Mrd. Euro und nach Griechenland im Wert von ca. 2,5 Mrd. Euro (Rüstungsexportberichte der Bundesregierung).

Trotz des aggressiven Auftretens der Türkei u. a. im östlichen Mittelmeer (<https://www.handelsblatt.com/politik/international/militaerausgaben-erdogan-sorgt-fuer-ein-wettruesten-im-mittelmeer/25546080.html?ticket=ST-4457511-ysSf7nN042V0BwpRTLdz-ap2>), blieb die Türkei Hauptabnehmerin deutscher Kriegswaffenexporte auch im Jahr 2019. Bei den tatsächlichen Exporten von Kriegswaffen lag die Türkei in den vergangenen beiden Jahren in der Rangliste der wichtigsten Empfängerländer sogar an Nummer 1 – mit einem Volumen von zusammen mehr als einer halben Milliarde Euro (587,4 Mio. Euro 2018 und 2019) (dpa vom 3. August 2020). Dabei handelte es sich (fast) ausschließlich um Güter für den maritimen Bereich. Das mit Abstand größte laufende Rüstungsprojekt beider Länder ist der Bau von sechs U-Booten der Klasse 214, die in der Türkei unter maßgeblicher Beteiligung des Konzerns ThyssenKrupp Marine Systems montiert werden. Die Bundesregierung hatte die Lieferung von Bauteilen bereits 2009 genehmigt und den Export mit einer sogenannten Hermes-Bürgschaft von 2,49 Mrd. Euro abgesichert (dpa vom 3. August 2020).

1. In welcher Gesamthöhe hat die Bundesregierung seit 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0009 „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ in die Türkei erteilt (für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Im Auswertungszeitraum wurden Ausfuhrgenehmigungen für Güter der AL-Pos. A0009 im Wert von insgesamt 340.236.638 Euro erteilt.

2. Wie viele der 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0009 (Frage 1) betrafen Güter der Unternummer 0009 a) Punkt 1, also Schiffe (über oder unter Wasser), besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke (bitte den Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten) (für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?
3. Wie viele der 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0009 (Frage 1) betrafen Güter der Unternummer 0009a Nummer 2
 - a) automatische Waffen, erfasst von Nummer 0001, oder Waffen, die von Nummer 0002, 0004, 0012 oder 0019 erfasst werden, oder „Montagen“ oder Befestigungspunkte (hard points) für Waffen mit einem Kaliber von größer/gleich 12,7 mm,
 - b) Feuerleitsysteme, die von Nummer 0005 erfasst werden,
 - c) mit allen folgenden Ausrüstungen: „ABC-Schutz“, „Pre-wet oder Wash-Down-System“ konstruiert für Dekontaminationszwecke,
 - d) Aktive Waffenabwehrsysteme (active weapon countermeasure systems), die von Unternummern 0004b, 0005c oder 0011a erfasst werden(bitte den Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Nach den Unterpunkten 1 und 2 der AL-Pos. A0009a differenzierte Auswertungen sind automatisiert nicht möglich. Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Im Auswertungszeitraum wurden 305 Ausfuhrgenehmigungen für Güter der AL-Pos. A0009a im Wert von insgesamt 316.747.351 Euro erteilt.

4. Wie viele der 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0009 (Frage 1) betrafen Güter der Unternummer 0009b, also Motoren und Antriebssysteme, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke (Nummer 1 bis 4)
- a) Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote,
 - b) Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote,
 - c) nichtmagnetische Dieselmotoren und
 - d) außenluftunabhängige Antriebssysteme (AIP), besonders konstruiert für U-Boote
- (bitte den Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Die Fragen 4 bis 4d werden gemeinsam beantwortet.

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Im Auswertungszeitraum wurden 10 Ausfuhrgenehmigungen für Güter der AL-Pos. A0009b im Wert von insgesamt 234.423 Euro erteilt.

5. Wie viele der 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0009 (Frage 1) betrafen Güter der Unternummer 0009c bis 0009g
- a) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen hierfür und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 - b) U-Boot- und Torpedonetze,
 - c) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen, sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke und
 - d) geräuscharme Lager, mit einem der folgenden Merkmale, Bestandteile hierfür und Ausrüstung, die solche Lager enthalten, besonders konstruiert für militärische Zwecke
- (bitte den Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Die Fragen 5 bis 5d werden gemeinsam beantwortet.

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Im Auswertungszeitraum wurden 214 Ausfuhrgenehmigungen für Güter der AL-Pos. A0009c bis g im Wert von insgesamt 23.254.864 Euro erteilt.

6. Wie verteilt sich der Gesamtwert der durch die Bundesregierung 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0009 in die Türkei (Frage 1) auf die einzelnen Jahre (bitte jährlich einschließlich der Anzahl der Genehmigungen und Güterbeschreibung auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert in Euro</i>
2002	25	3.915.405
2003	30	209.163.302
2004	19	10.982.145
2005	8	33.119.991
2006	10	4.527.057
2007	12	2.012.398
2008	19	2.616.651
2009	21	17.766.690
2010	19	3.692.984
2011	36	8.048.604
2012	53	8.946.102
2013	41	2.229.318
2014	31	7.445.826
2015	43	4.374.789
2016	32	1.729.266
2017	34	3.006.730
2018	2	2.007.901
2019	74	11.524.989
2020	6	3.126.490

7. Wie verteilt sich der Gesamtwert der durch die Bundesregierung 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0009 in die Türkei (Frage 1) auf die Unternehmern 0009a bis 0009g auf die einzelnen Jahre (bitte entsprechend den Unternehmern jährlich einschließlich der Anzahl der Genehmigungen, Unternehmen bzw. Hersteller und Güterbeschreibung auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die im Folgenden angegebenen Unternehmern entsprechen inhaltlich der jeweils zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Fassung der Ausfuhrliste.

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert in Euro</i>
2002	A0009A	13	3.705.784
	A0009C	2	15.482

<i>Jahr</i>	<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert in Euro</i>
	A0009E	10	194.139
2003	A0009A	16	208.079.580
	A0009C	2	47.215
	A0009E	14	1.036.507
2004	A0009A	6	10.519.693
	A0009C	4	24.753
	A0009E	9	437.699
2005	A0009A	4	33.102.050
	A0009C	4	17.941
2006	A0009A	6	4.290.479
	A0009C	4	236.578
2007	A0009A	9	1.876.148
	A0009B	1	*
	A0009C	2	67.640
2008	A0009A	14	2.527.912
	A0009B	1	*
	A0009C	4	82.779
2009	A0009A	8	16.722.968
	A0009B	2	66.292
	A0009C	11	970.455
	A0009F	1	*
2010	A0009A	7	918.332
	A0009B	1	*
	A0009C	11	2.717.267
2011	A0009A	23	1.707.596
	A0009C	13	6.341.008
2012	A0009A	33	5.053.250
	A0009B	3	19.130
	A0009C	17	3.867.662
	A0009F	1	*
2013	A0009A	26	1.074.726
	A0009C	13	1.125.178
	A0009F	2	29.414
2014	A0009A	18	6.183.580
	A0009B	1	*
	A0009C	9	1.086.807
	A0009F	3	160.775
2015	A0009A	25	3.692.288
	A0009C	16	662.092
	A0009F	2	20.409
2016	A0009A	21	784.944
	A0009C	8	830.835
	A0009F	3	113.487
2017	A0009A	19	1.800.865
	A0009C	16	1.169.199
	A0009F	2	36.666
2018	A0009A	1	*
	A0009F	1	*
2019	A0009A	52	9.830.302
	A0009B	1	*
	A0009C	26	1.673.163
	A0009F	3	19.142

<i>Jahr</i>	<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert in Euro</i>
2020	A0009A	4	3.032.106
	A0009C	2	94.384

* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

8. Wie viele Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0004 „Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür“ in die Türkei betrafen 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ (bitte die Anzahl der Genehmigungen und den Gesamtwert der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet.

Für Güter der AL-Pos. A0004, die „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ betrafen, wurden im Auswertungszeitraum 44 Ausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt 119.348.744 Euro erteilt.

9. Wie viele der 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0004 (Frage 8) betrafen Güter der Unternummer
- Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, Sprengkörper-Vorrichtungen und Sprengkörper-Zubehör, „pyrotechnische“ Munition, Patronen und Simulatoren (d. h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert), besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 - Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften: 1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und 2. besonders konstruiert für „Tätigkeiten“ im Zusammenhang mit a) von Unternummer 0004a erfasste Waren oder b) unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV)

(bitte den Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet. Die

im Folgenden angegebenen Unternummern entsprechen inhaltlich der jeweils zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Fassung der Ausfuhrliste.

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert in Euro</i>
A0004A	22	77.690.194
A0004B	23	41.658.550

10. Wie verteilt sich der Gesamtwert der durch die Bundesregierung 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0004 in die Türkei (Frage 8) auf die einzelnen Jahre (bitte entsprechend den Jahren einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet.

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert in Euro</i>
2002	2	1.680.342
2003	6	2.118.978
2004	6	39.502.463
2005	2	152.000
2006	3	1.077.629
2007	3	251.623
2008	3	1.141.782
2009	4	246.064
2010	1	*
2011	7	34.331.019
2012	1	*
2013	1	*
2014	1	*
2016	2	119.794
2017	1	*
2019	1	*

* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

11. Wie verteilt sich der Gesamtwert der durch die Bundesregierung 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0004 in die Türkei (Frage 8) auf die Unternehmern 0004a und 0004b auf die einzelnen Jahre (bitte entsprechend den Unternehmern nach Jahren einschließlich Anzahl der Genehmigungen, jeweiligem Gesamtwert der Genehmigungen, Unternehmen bzw. Hersteller und Güterbeschreibung auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet. Die im Folgenden angegebenen Unternehmern entsprechen inhaltlich der jeweils zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Fassung der Ausfuhrliste.

Die Daten der Ausfuhrgenehmigungen für Güter der AL-Pos. A0004, die „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ betrafen, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert in Euro</i>
2002	A0004A	1	*
	A0004B	1	*
2003	A0004A	3	1.791.798
	A0004B	4	327.180
2004	A0004A	2	38.749.356
	A0004B	4	753.107
2005	A0004A	2	152.000
2006	A0004A	1	*
	A0004B	2	864.869
2007	A0004A	2	249.723
	A0004B	1	*
2008	A0004B	3	1.141.782
2009	A0004B	4	246.064
2010	A0004B	1	*
2011	A0004A	7	34.331.019
2012	A0004A	1	*
2013	A0004B	1	*
2014	A0004A	1	*
2016	A0004A	2	119.794
2017	A0004B	1	*
2019	A0004B	1	*

* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

12. Wie viele Genehmigungen für den Export in die Türkei betrafen 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 Güter der Ausfuhrlistenposition A0011 „Elektronische Ausrüstung, „Raumfahrzeuge“ und deren Bestandteile“, die zur Verwendung oder zum Einbau in „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte den Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet.

Für Güter der AL-Pos. A0011, die zur Verwendung oder zum Einbau in „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ bestimmt oder geeignet waren bzw. sind, wurden im Auswertungszeitraum 363 Ausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt 48.751.321 Euro erteilt.

13. Wie verteilt sich der Gesamtwert der durch die Bundesregierung 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0011 in die Türkei (Frage 12) auf die Unternehmern (bitte entsprechend den Unternehmern nach Jahren einschließlich Anzahl der Genehmigungen, jeweiligem Gesamtwert der Genehmigungen, Unternehmen bzw. Hersteller und Güterbeschreibung auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet. Die im Folgenden angegebenen Unternehmern entsprechen inhaltlich der jeweils zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Fassung der Ausfuhrliste.

Für Güter der AL-Pos. A0011, die zur Verwendung oder zum Einbau in „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ bestimmt oder geeignet waren bzw. sind, können die Daten der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	AL-Position	Anzahl	Wert in Euro
2002	A0011	8	6.593.476
2003	A0011	18	4.897.676
2004	A0011	9	230.935
2005	A0011	6	243.339
	A0011A	10	204.274
2006	A0011A	13	905.462
2007	A0011A	19	1.175.570
2008	A0011A	18	1.452.388
2009	A0011A	34	2.555.348
2010	A0011A	28	3.353.540
2011	A0011A	26	3.509.153

Jahr	AL-Position	Anzahl	Wert in Euro
2012	A0011A	34	9.507.906
2013	A0011A	24	1.136.219
2014	A0011A	15	1.815.853
2015	A0011A	24	3.301.321
2016	A0011A	16	4.972.081
2017	A0011A	19	843.714
2018	A0011A	1	*
2019	A0011A	36	1.911.230
2020	A0011A	5	117.711

* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

14. Wie viele Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0018 „Herstellung‘sausrüstung und Bestandteile“ in die Türkei betrafen 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ (bitte den Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet.

Für Güter der AL-Pos. A0018, die „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ betrafen, wurden im Auswertungszeitraum 8 Ausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt 2.417.391 Euro erteilt.

15. Wie verteilt sich der Gesamtwert der durch die Bundesregierung 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0018 in die Türkei (Frage 14) auf die Unternummern
- besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die „Herstellung“ der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 - besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür

(bitte entsprechend den Unternummern nach Jahren einschließlich Anzahl der Genehmigungen, jeweiligem Gesamtwert der Genehmigungen, Unternehmen bzw. Hersteller und Güterbeschreibung auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen angeben)

Die Fragen 15 bis 15b werden gemeinsam beantwortet.

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet. Die im Folgenden angegebenen Unternummern entsprechen inhaltlich der jeweils zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Fassung der Ausfuhrliste.

Für Güter der AL-Pos. A0018, die „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ betrafen, können die Daten der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert in Euro</i>
2004	A0018A	1	*
2005	A0018A	4	1.001.180
2007	A0018A	1	*
2012	A0018A	1	*
2014	A0018A	1	*

* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

16. Wie viele Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0021 „Software“ in die Türkei betrafen 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ (bitte den Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet.

Für Güter der AL-Pos. A0021, die „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ betrafen, wurden im Auswertungszeitraum 28 Ausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt 7.410.915 Euro erteilt.

17. Wie verteilt sich der Gesamtwert der durch die Bundesregierung 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0021 in die Türkei (Frage 16) auf die Unternummer 0021a
- „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb oder Instandhaltung von Ausrüstung, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird,
 - „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Werkstoffen und Materialien, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden, und

- c) „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb oder Wartung von „Software“, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird

(bitte entsprechend den Unternehmern nach Jahren einschließlich Anzahl der Genehmigungen, jeweiligem Gesamtwert der Genehmigungen, Unternehmen bzw. Hersteller und Güterbeschreibung auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Fragen 17 bis 17c werden gemeinsam beantwortet.

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet. Die im Folgenden angegebenen Unternehmern entsprechen inhaltlich der jeweils zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Fassung der Ausfuhrliste.

Für Güter der AL-Pos. A0021, die „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ betrafen, können die Daten der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert in Euro</i>
2002	A0021A	1	*
2003	A0021A	2	3.135.753
2009	A0021A	1	*
2010	A0021A	2	0
2011	A0021A	4	1.179.611
2012	A0021A	2	2
2014	A0021A	1	*
2015	A0021A	3	138.360
2016	A0021A	2	2
2017	A0021A	3	3
2019	A0021A	6	13.591
2020	A0021A	1	*

* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

18. Wie viele Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0022 „Technologie“ in die Türkei betrafen 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ (bitte den Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet.

Für Güter der AL-Pos. A0022, die „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ betrafen, wurden im Auswertungszeitraum 67 Ausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt 3.550.635 Euro erteilt.

19. Wie verteilt sich der Gesamtwert der durch die Bundesregierung 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0022 in die Türkei (Frage 18) auf die beiden Unternehmern (bitte entsprechend den Unternehmern nach Jahren einschließlich Anzahl der Genehmigungen, jeweiligem Gesamtwert der Genehmigungen, Unternehmen bzw. Hersteller und Güterbeschreibung auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet. Die im Folgenden angegebenen Unternehmern entsprechen inhaltlich der jeweils zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Fassung der Ausfuhrliste.

Für Güter der AL-Pos. A0022, die „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ betrafen, können die Daten der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert in Euro</i>
2003	A0022	2	0
2004	A0022A	4	153.000
2005	A0022A	8	64.002
2006	A0022A	2	24.000
2007	A0022A	6	85.000
2008	A0022A	6	87.500
2009	A0022A	2	11.000
2010	A0022A	5	12.500
2011	A0022A	5	473.765
2012	A0022A	2	10.001
2013	A0022A	3	1.466.002
2014	A0022A	4	497.500
2015	A0022A	2	2.501
2016	A0022A	1	*
2017	A0022A	2	47.500
2018	A0022A	3	292.764
2019	A0022A	8	131.000
2020	A0022A	2	190.100

* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

20. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Kriegswaffen aus dem maritimen Bereich von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen seit 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 tatsächlich ausgeführt (für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen), aus denen hervorgeht, dass Kriegswaffen exportiert werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Anmeldungen – z. B. im Zusammenhang mit der Lieferung von Materialpaketen – auch Waren umfassen, denen keine Kriegswaffeneigenschaft zukommt. Bei den hier ausgewiesenen Werten handelt es sich um vorläufige Zahlen, die Revisionen unterliegen können. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Sie weist zudem darauf hin, dass eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein aufgrund von Genehmigungswerten bzw. hier der gemeldeten Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist. Dem Statistischen Bundesamt liegen nur Zahlen zu entsprechenden Meldungen seit dem Jahr 2004 vor. Eine gezielte Auswertung nach „Kriegswaffen aus dem maritimen Bereich“ kann nicht erfolgen, da dies keine Meldekategorie ist.

Jedenfalls für die Warenexporte, die von den Auskunftspflichtigen mit der Warennummer 8906 1000 (Kriegsschiffe) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik angemeldet wurden, beläuft sich der Gesamtwert der von den Unternehmen getätigten Meldungen seit 2004 bis einschließlich August 2020 auf 9,8 Mrd. Euro.

21. Wie verteilt sich der Gesamtwert der von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen seit 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 tatsächlich ausgeführten Kriegswaffen aus dem maritimen Bereich (Frage 20) auf die einzelnen Jahre?

Auf den ersten Absatz der Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann in Bezug auf die angefragten Werte für die einzelnen Jahre nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist darum nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

22. In welcher Gesamthöhe hat die Bundesregierung seit 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 Genehmigungen für den Export von Gütern in die Türkei, die zweifelsfrei für die Verwendung in U-Booten oder mit U-Booten bestimmt waren, erteilt (für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet.

Für Rüstungsgüter, die zweifelsfrei für die Verwendung in Ubooten oder mit Ubooten bestimmt waren, wurden im Auswertungszeitraum 400 Ausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt 128.761.448 Euro erteilt.

23. Wie verteilt sich der Gesamtwert der durch die Bundesregierung 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern in die Türkei, die zweifelsfrei für die Verwendung in U-Booten oder mit U-Booten bestimmt waren, auf die einzelnen Jahre (bitte jährlich einschließlich der Anzahl der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 7. Oktober 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet.

Für Rüstungsgüter, die zweifelsfrei für die Verwendung in Ubooten oder mit Ubooten bestimmt waren, können die Daten der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert in Euro</i>
2002	13	3.358.431
2003	14	2.178.357
2004	5	39.151.779
2005	8	202.430
2006	11	2.580.173
2007	15	524.141
2008	18	1.103.762
2009	16	748.613
2010	26	2.640.897
2011	31	21.966.512
2012	31	13.542.205
2013	30	2.672.640
2014	25	11.432.545
2015	35	4.075.289
2016	22	1.870.914
2017	29	1.886.297
2018	4	2.161.637
2019	62	13.375.349
2020	5	3.289.477

24. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Kriegswaffen aus dem maritimen Bereich, die zweifelsfrei für die Verwendung in U-Booten oder mit U-Booten bestimmt waren, von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen seit 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 tatsächlich ausgeführt (für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen), und wie verteilt sich der Gesamtwert auf die einzelnen Jahre?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 20 und 21 verwiesen. Eine Differenzierung nach Kriegswaffen aus dem maritimen Bereich, die zweifelsfrei für die Verwendung in Ubooten oder mit Ubooten bestimmt sind, ist laut Statistischem Bundesamt nach der Außenhandelsstatistik nicht möglich.

25. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) darüber, welche Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter, die von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen seit 2002 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2020 tatsächlich ausgeführt wurden, in Syrien durch die Türkei eingesetzt werden, vor dem Hintergrund, dass sie entschieden hat, keine neuen Genehmigungen für Exporte für Rüstungsgüter in die Türkei zu erteilen, die in Syrien zum Einsatz kommen könnten (Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/20883)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 39 der Abgeordneten Zaklin Nastic auf Bundestagsdrucksache 19/18067 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

26. Gehören nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) Güter der Ausfuhrlistenposition A0009 ausdrücklich zu jenen Rüstungsgütern, die für die Türkei genehmigt werden können, da sie in Syrien nicht zum Einsatz kommen könnten, vor dem Hintergrund, dass in den letzten Jahren und auch im Zeitraum vom 14. Juni 2020 bis 22. Juli 2020 entsprechende Exporte genehmigt wurden (u. a. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/17662, Antwort zu Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/21374)?
27. Gehören nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) Güter der Ausfuhrlistenpositionen
- a) A0004,
 - b) A0005,
 - c) A0010,
 - d) A0015

ausdrücklich zu jenen Rüstungsgütern, die für die Türkei genehmigt werden können, da sie in Syrien nicht zum Einsatz kommen könnten, vor dem Hintergrund, dass in den letzten Jahren und auch im Zeitraum vom 14. Juni 2020 bis 22. Juli 2020 entsprechende Exporte genehmigt wurden (u. a. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/17662, Antwort zu Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/21374)?

Die Fragen 26 und 27 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes

und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“).

Über die Erteilung von Genehmigungen wird im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen entschieden. Ausfuhrgenehmigungen werden auf Basis einer güterspezifischen Beurteilung, welche z. B. potenzielle Einsatzmöglichkeiten umfasst, und nicht auf Basis einer abstrakten Beurteilung anhand der Ausfuhrlistenposition erteilt. Entsprechend ist die in der Fragestellung suggerierte Kategorisierung nicht möglich.

28. Welche Relevanz haben für die Bundesregierung die zahlreichen und permanenten Grenzverletzungen seitens der Türkei gegenüber Griechenland und Zypern (Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 ff. auf Bundestagsdrucksache 19/20883) und damit der EU-Außengrenzen hinsichtlich ihrer Rüstungsexportgenehmigungen für die Türkei, vor dem Hintergrund, dass auch weiterhin Rüstungsexporte genehmigt und Kriegswaffen tatsächlich in die Türkei ausgeführt werden, die gegenüber Griechenland und Zypern eingesetzt werden könnten (u. a. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/17662, Antwort zu Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/21374)?

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Bei der Einordnung der Genehmigungspraxis ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Türkei um ein Mitglied der NATO handelt. Dennoch hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren keine neuen Genehmigungen für die Ausfuhr kritischer Rüstungsgüter erteilt, die von der Türkei im Kontext von regionalen Militäroperationen eingesetzt werden können. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen im östlichen Mittelmeer genau und überprüft exportkontrollpolitische Entscheidungen fortlaufend unter Berücksichtigung der Lageentwicklung und Abstimmungen auf europäischer Ebene.

